

Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis zur Ausübung der Fischerei

vom 21. November 2006

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. e der Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996
(FischV),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Der Fähigkeitsausweis zur Ausübung der Fischerei berechtigt zum Erwerb eines Fischereipatents gemäss den Bestimmungen der Fischereiverordnung.

Grundsatz

²Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises sind die Teilnahme an der kantonalen Ausbildung und deren erfolgreiche Absolvierung.

Art. 2

Soweit dieser Beschluss oder übergeordnetes Recht keine besonderen Vorschriften enthalten, findet das Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Appenzell I.Rh. (VerwVG) vom 30. April 2000 sinngemäss Anwendung.

Allgemeine Ver-
fahrensvorschrif-
ten

II. Fischereiprüfungskommission

Art. 3

Die Fischereiprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Fischereiverwalter* gehört ihr von Amtes wegen an. Er führt den Vorsitz.

Mitglieder

Art. 4

¹Die Fischereiprüfungskommission ist für die kantonale Ausbildung zuständig. Ihr obliegt insbesondere:

Zuständigkeit

- a) die Festlegung und Organisation des Ausbildungsprogramms;
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung;
- c) die Anordnung von Nachprüfungen;
- d) die Ausstellung des Fähigkeitsausweises.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Die Fischereiprüfungskommission kann öffentlich-rechtliche Körperschaften oder fachlich ausgewiesene Private mit der Durchführung des Ausbildungsprogramms beauftragen.

III. Ausbildung

Art. 5

Ausbildungsprogramm

¹Das Ausbildungsprogramm soll die Teilnehmenden zu einer gesetzeskonformen und tierschutzgerechten Ausübung der Fischerei befähigen.

²Es besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und dauert mindestens zwei Halbtage.

Art. 6

Anmeldung

¹Die Teilnehmenden des Ausbildungsprogramms müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung das 11. Lebensjahr vollendet haben.

²Die Anmeldefrist wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

IV. Prüfung

Art. 7

Zulassung und Termin

¹Die Ausbildung wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer das Ausbildungsprogramm erfolgreich absolviert hat.

²Neben dem ordentlichen Prüfungstermin setzt die Fischereiprüfungskommission einen Termin für eine Nachprüfung. Die Nachprüfung soll nach Möglichkeit innert vier Wochen nach der ordentlichen Prüfung stattfinden.

³Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Fischereiprüfungskommission.

Art. 8

Fähigkeitsausweis

¹Wer die Prüfung erfolgreich absolviert hat, erhält den Fähigkeitsausweis.

²Wer die Prüfung nicht besteht, kann diese beliebig oft wiederholen.

³Wegen ungebührlichen Verhaltens kann die Fischereiprüfungskommission die Ausstellung des Fähigkeitsausweises verweigern oder nachträglich den Fähigkeitsausweis aberkennen.

V. Gebühren

Art. 9

Gebühren

¹Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 100.00 zu entrichten, welche vom Bau- und Umweltschutzdepartement festgelegt wird.

²Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Anmeldung der Landesbuchhaltung einzuzahlen.

³Wird ein Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen oder kann er aus entschuldbaren Gründen zur Prüfung nicht antreten, kann die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

Art. 10

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission am 1. Januar 2007 in Kraft.

Inkrafttreten